

# Beilage 1497/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö.  
Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird  
(Öö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2008)**

[Landtagsdirektion: L-229/20-XXVI,  
miterledigt **Beilage 1453/2008**]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 26/2008, enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen zur Einführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I, die im Öö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Weiters wurden über das 2. Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, und über das Deregulierungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 113, im Schulorganisationsgesetz Anpassungen vorgenommen, die es nun auch im Öö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 zu berücksichtigen gilt.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst daher im Wesentlichen:

- die Umbenennung der "Übungsschulen" in "Praxisschulen";
- die Umbenennung der "Stützkräfte" in "Schulassistentinnen und Schulassistenten";
- Regelungen zur Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I;
- eine Rechtsbereinigung als Folge des Auslaufens der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung dagegen ist Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2008 enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005.

Das Öö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2007 ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die gegenständliche Novelle zum Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 entstehen unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen.

Wie weit allerdings die zur Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden Modellpläne mit einem Bedarf an zusätzlichen Lehrerdienstposten und mit einem Mehraufwand im Schulerhaltungsbereich an einzelnen Standorten verbunden sein werden, kann nicht abgeschätzt werden.

Nach der bisherigen Praxis der Vollziehung werden Schulversuche an den in Betracht kommenden Schulen im Einvernehmen mit den jeweiligen Schulerhaltern installiert.

### **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

EU-Verfahrensbestimmungen werden nicht berührt.

### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 2):**

Das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, sieht die Schaffung von Pädagogischen Hochschulen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflichtschullehrern sowie die Durchführung von Bildungsangeboten im Bereich sonstiger pädagogischer Berufsfelder vor.

Durch den Entfall der Rechtsgrundlage für die Führung von Akademien im Sinn des Schulorganisationsgesetzes (§§ 110 bis 128) ist auch eine bundesgesetzliche Regelung zu den bisherigen, die Übungsschulen betreffenden Bestimmungen notwendig geworden.

Dies ist durch eine Abänderung bzw. Ergänzung des Schulorganisationsgesetzes im Zuge des Deregulierungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 113, geschehen; an die Stelle der bisherigen Übungsschulen sind Praxisschulen (in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederte Volks- oder Hauptschulen) getreten.

Dies bedingt, dass auch im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 das Wort "Übungsschulen" durch die Wendung "Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert

durch BGBl. I Nr. 26/2008" zu ersetzen ist.

#### **Zu Art. I Z. 2 (§ 48a):**

Mit der Umbenennung soll eine Harmonisierung der einschlägigen Begriffe mit dem Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden. Inhaltliche Änderungen oder finanzielle Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Art. I Z. 3 und 4 (§§ 60, 61 und 62):**

Die im § 60 bislang enthaltene Sonderbestimmung zur Durchführung von Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder hat auf Grund des Art. I Z. 19 des 2. Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, ihre Anwendbarkeit verloren. Die darauf aufbauenden §§ 61 und 62 können daher ebenfalls entfallen.

§ 60 (neu) regelt die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I an öffentlichen Hauptschulen.

Die äußere Organisation von öffentlichen Hauptschulen wird bei der Durchführung dieser Modellversuche insbesondere dann berührt, wenn in diesem Zusammenhang andere Klassen- und Gruppengrößen gewählt werden (müssen), als in den gegebenen landesgesetzlichen Vorgaben vorgesehen sind.

§ 60 (neu) eröffnet daher die Möglichkeit von den Bestimmungen des II. Hauptstücks im erforderlichen Umfang abzuweichen.

#### **Zu Art. II (In-Kraft-Treten):**

Diese Bestimmung stützt sich auf

1. Art. 16 Z. 21 des Deregulierungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 113;
2. Art. 1 Z. 18 des 2. Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 20/2006;
3. Art. 1 Z. 4 des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 26/2008.

**Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:**

- 1. der Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 8. Mai 2008 aufgenommen und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2008) wird beschlossen.**

Linz, am 8. Mai 2008

**Dr. Aichinger**

Obmann

**Mag. Stelzer**

Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992  
geändert wird  
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2008)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 52/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für öffentliche Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2008, und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Pflichtschule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind."

2. Im § 48a wird die Überschrift "Stützkräfte" durch die Überschrift "Schulassistenten" und in den Abs. 1, 2 und 5 jeweils das Wort "Stützkräfte" durch die Wortfolge "Schulassistentinnen und Schulassistenten" ersetzt.

3. § 60 samt Überschrift lautet:

"§ 60

**Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I**

Zur Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2008, kann zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden Modellpläne von den Bestimmungen des II. Hauptstücks im erforderlichen Umfang abgewichen werden."

4. §§ 61 und 62 entfallen.

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.